



Kundeninformation **Vertragsunterlagen**

Privathaftpflichtversicherung

Tarif T 23 (Stand Juli 2023)





Produktinformationsblatt zur degenia Privathaftpflichtversicherung

Privathaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (Stand Februar 2018)

Unternehmen:
degenia Versicherungsdienst AG
Deutschland

Produkt:
degenia Privathaftpflichtversicherung



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
 - ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer (auch Pedelecs).
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport.
 - ✓ Für Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere.
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses (auch eine Doppelhaushälfte oder eines Reihenhauses) – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.
 - ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihr Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.
- Versicherungssumme
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
 - ✗ berufliche Tätigkeiten,
 - ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen oder
 - ✗ das Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden:
- ! aus vorsätzlicher Handlung;
 - ! zwischen Mitversicherten;
 - ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs;
 - ! aus ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. im Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Bei Verträgen mit der degenia Versicherungsdienst AG ist nur die Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat möglich.





Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr (Verlängerungsjahr). Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos - etwa durch Umzug ins Ausland - ergeben.





**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Ihr Interesse an unseren degenia Produkten freut uns sehr.

Mit den Ihnen hier vorliegenden Kundeninformationen können Sie sich umfassend über die degenia Versicherungsdienst AG, die Privat-Haftpflichtversicherung und deren Bestimmungen und Bedingungen informieren. Ferner erhalten Sie wichtige Hinweise zu gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
degenia Versicherungsdienst AG

Private Privat-Haftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

I	Leistungsbeschreibung je nach gewähltem Versicherungsumfang	Seite 6
II	Deklaration der versicherten Sachen	Seite 7-11
III	Ergänzung zum Versicherungsumfang	Seite 11
IV	Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung	Seite 12
V	Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ zu den Allgemeinene Haftpflicht Versicherungsbedingungen	Seite 13-14
VI	Allgemeine Privathaftpflicht Versicherungsbedingungen degenia-PHV 2023 (Teil A) – Stand Juli 2023–	Seite 15-26
V	Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (Teil B) – Stand Mai 2020–	Seite 45-5





Allgemeine Kundeninformationen

Angaben der Gesellschaften

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Gesellschaften. Die speziell für Ihren Vertrag bzw. für Ihr Angebot zutreffende Gesellschaft entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Angebot.

I. ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

1. Identität des Versicherers:

ALTE LEIPZIGER Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht Bad Homburg
Registernummer: HRB 1585
St. – Nr. 807/V90807004611 (VersStG)
811189884 (UStG)

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christoph Bohn
Vorstand: Kai Waldmann
Marcus Tersi

Hausanschrift: Alte Leipziger-Platz 1,
61440 Oberursel
(ladungsfähige Anschrift)

2. Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter

– entfällt –

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Alte Leipziger Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach- und Rechtsschutzversicherung berechtigt.

4. Aufsichtsbehörde

Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

5. Identität des Konzeptanbieters degenia Versicherungsdienst AG

Für die oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Konzeptanbieter aus Bad Kreuznach:

Anschrift:
degenia Versicherungsdienst AG
Brückes 63 – 63 A
55545 Bad Kreuznach

Aufsichtsratsvorsitzender: Karl Spies (Wirtschaftsprüfer)
Vorstand: Halime Koppius
Handelsregister: Bad Kreuznach / HRB 4221

6. Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die:

degenia Versicherungsdienst AG

Brückes 63 – 63 A
55545 Bad Kreuznach

Sollte Sie das Ergebnis nicht zufrieden stellen, können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren in Anspruch nehmen. Der Risikoträger ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und hat sich verpflichtet, an diesem Streitbeteiligungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, D-10006 Berlin

Tel.: +49 (0) 800 - 369 600 0, Fax: 0800/3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet, unter www.versicherungsombudsmann.de.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese können Sie über den nachfolgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sie können diese Plattform unter folgenden Voraussetzungen nutzen:

- 1 Sie sind Verbraucher und leben in der Europäischen Union (EU).
- 2 Sie haben einen Versicherungsvertrag auf elektronischem Weg (bspw. über diese Internetseite oder per E-Mail) beantragt bzw. geschlossen.

7. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte dem Vorschlag / Antrag und den Vertragsgrundlagen Ihres Konzeptanbieters.

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Konzeptanbieter können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem zuständigen Gericht in Bad Kreuznach (Sitz der Gesellschaft) geltend machen

9. Beendigung eines Vertrages

Der Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen, ggf. auch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, von Ihnen gekündigt werden. Bitte beachten Sie, dass eine etwaige Kündigung in Textform gegenüber der degenia Versicherungsdienst AG zu erfolgen hat.

10. Vertragssprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

11. Vertragssprache

Die Sprache für die Vertragsbedingungen, sämtliche Vertragsinformationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist deutsch.

12. Bindefristen

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.





I Leistungsübersicht- je nach gewähltem Versicherungsumfang

Die Privat-Haftpflichtversicherung ist abschließbar für Familien/Partner oder für Singles, jeweils mit oder ohne Kinder

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.

Versicherte und mitversicherte Personen	Familie/Paare (mit Kindern)	Single (mit Kindern)	Familie/Paare (ohne Kinder)	Single (ohne Kinder)
Versicherungsnehmer	•	•	•	•
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz	•	--	•	--
Unverheirateter Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft	•	--	•	--
Minderjährige unverheiratete Kinder	•	•	--	--
Volljährige unverheiratete Kinder in Schul- oder unmittelbar anschließender Erstausbildung	•	•	--	--
Volljährige unverheiratete Kinder im Anschluss an Schulausbildung während Wartezeit auf Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium bis zu 18 Monaten	•	•	--	--
Volljährige unverheiratete Kinder nach abgeschlossener Erstausbildung, während Wartezeit auf weitere Ausbildung (Lehre, Studium, Referendarzeit) oder während Arbeitsplatzsuche bis zu 18 Monaten	•	•	--	--
Volljährige unverheiratete Kinder <u>in Zweitausbildung</u> (Lehre, Ausbildungsplatz oder Studium) unmittelbar im Anschluss an Erstausbildung	•	•	--	--
Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu 18 Monaten nach Abschluss der Ausbildung, auch wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit / Work and Travel (so genanntes Jobben) ausgeübt wird	•	•	--	--
Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes bis 18 Monate	•	•	--	--
Volljährige unverheiratete Kinder während Wehr- oder Zivildienst, freiwilligem sozialen oder ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ)	• vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung	•	--	--
Volljährige unverheiratete Kinder auch nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erst- bzw. Zweitausbildung bei Arbeitslosigkeit bis zu einem Jahr	•	•	--	--
Volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden geistig und / oder körperlich behinderte Kinder besteht zeitlich unbeschränkt weiter Versicherungsschutz. Bei ausschließlich körperlicher Behinderung jedoch nur, solange eine häusliche Gemeinschaft mit dem VN besteht.	•	•	--	--
Im Haushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen des VN beschäftigten Personen, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit und Personen, die aus Arbeitsvertrag, sozialem Engagement oder Gefälligkeitshalber, Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen	•	•	•	•
Regressansprüche durch Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, private Krankenversicherer, private und öffentliche Arbeitgeber aufgrund Personenschäden	•	•	•	•
Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Tod des VN bis zur nächsten Hauptfälligkeit	•	•	•	--
Nachversicherungsschutz für ausscheidende Personen (z. B. volljährige Kinder) bis zur nächsten Hauptfälligkeit max. 12 Monate	•	•	--	--





II Deklaration der versicherten Sachen

Der Versicherungsumfang kann wahlweise als Tarifvariante classic, premium oder optimum vereinbart werden. Die Versicherung einzelner Positionen innerhalb einer Tarifvariante ist nicht möglich

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.	classic	premium	optimum
Versicherungssummen Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10.000.000 EUR	wahlweise 15.000.000 EUR, 25.000.000 EUR oder 50.000.000 EUR ; maximal 15.000.000 EUR für Personenschäden je geschädigter Person	wahlweise 15.000.000 EUR, 25.000.000 EUR oder 50.000.000 EUR ; maximal 15.000.000 EUR für Personenschäden je geschädigter Person
Pauschal für Mietsachschäden	•	•	•
Versicherte und mitversicherte Personen (nach Tarif)			
Eltern in häuslicher Gemeinschaft	•	•	• auch in Alten- oder Pflegeeinrichtung
Großeltern in häuslicher Gemeinschaft	--	•	• auch in Alten- oder Pflegeeinrichtung
Volljährige unverheiratete Kinder in häuslicher Gemeinschaft, die sich nicht mehr in Ausbildung befinden	--	--	•
Vorübergehend im Haushalt eingegliederte Personen (z. B. Enkel auf Besuch, Austauschschüler, Au-Pair bis max. 1 Jahr)	•	•	•
Ein pflegebedürftiger Angehöriger in häuslicher Gemeinschaft (mind. Pflegegrad II)	•	•	•
Ein pflegebedürftiger Angehöriger im Pflegeheim (mind. Pflegegrad 3)	--	•	•
Pfleger von im Haushalt lebenden pflegebedürftige Personen	--	•	•
Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen Hilfe leisten	--	•	•
Enkelkinder in häuslicher Gemeinschaft	--	•	•
Personenschäden der mitversicherten Personen untereinander	--	•	•
Sachschäden der mitversicherten Personen untereinander	--	--	max. 10.000 EUR
Sachschäden, die Ihnen durch Ihre Enkelkinder entstehen	--	bis 1.000 EUR	bis 1.000 EUR
Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr			
Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) von			
a) einer oder mehrerer Wohnungen – einschließlich Ferienwohnungen	•	•	•
b) einem Einfamilienhaus (bzw. Doppelhaushälfte, Reihenhauses) oder Zweifamilienhaus	•	•	•
bzw. Mehrfamilienhaus	--	(max. 5 Wohnungen)	max. bis zwei reine Wohngebäude
c) einem Wochenend-/Ferienhaus	•	•	•
d) einem auf Dauer fest installierten, nicht zugelassenen, Wohnwagens	•	•	•
e) einem Schrebergarten/ Kleingarten	•	•	•
f) einem unbebauten Grundstück bis	2.500 m ²	10.000 m ²	20.000 m ²
g) einer Lagerbox oder einer Self Storage Anlage bis 10 m ²	•	•	•
sowie zugehörige Garagen/Stellplätze und Gärten, Swimmingpools oder Teiche, privat genutzte Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück, wie z. B. Gartenhäuser, Gewächshäuser oder ehemalige Scheunen, sowie der Betrieb von Treppenliften	•	•	•





Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.			
	classic	premium	optimum
Sofern die unter a) – f) genannten Objekte innerhalb der EU- EFTA ¹ –Staaten und UK liegen und (gilt nur für den classic Tarif) vom VN oder mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken bzw. eigenen privaten Zwecken verwendet werden.			
Versichert ist bei den genannten Immobilien und Grundstücken die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen)	•	•	•
als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen (z.B. Spielplätze, Garagenhöfe)	•	•	•
aus der Vermietung (Verpachtung) von			
a) einzelnen Wohnräumen - auch an Feriengäste	max. 3 Zimmer	max. 6 Zimmer	max. 8 Zimmer
b) einzelnen Räumen – auch zu gewerblichen Zwecken	•	•	•
c) Garagen oder Stellplätzen	max. 1	max. 3	max. 6
d) Wohnungen (auch Ferienwohnungen) sowie eines Ferienhauses inkl. dazugehörige Garagen	max. 3 Wohnungen	max. 4 Wohnungen	max. 4 Wohnungen
e) maximal zwei Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahresmietwert von 30.000 EUR in einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus	--	•	•
f) eines unbebauten Grundstückes, sofern es ausschließlich privat oder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt wird	2.500 m ²	10.000 m ²	20.000 m ²
Sofern die unter a) – f) genannten Risiken innerhalb der EU gelegen sind.			
als Bauherr			
für ein selbst genutztes Ein- bzw. Zweifamilienhaus	•	•	•
für sonstige Bauvorhaben	200.000 EUR	300.000 EUR	500.000 EUR
Eigenleistung unter Einschluss der Bauhelfer	•	•	•
wegen Schäden durch häusliche Abwässer sowie aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten	•	•	•
aus privatem Eigentum und Besitz von Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke, Balkonkraftwerke (inkl. Energieabgabe ins öfftl. Stromnetz)	•	•	•
Besitz und Betrieb einer Geothermie-Anlage, die mittels Bohrung errichtet wurde oder wird	--	max. 1 Mio. EUR*	max. 1 Mio. EUR*
aus privatem Eigentum und Besitz von häuslichen Abwassergruben und Kleinkläranlagen	--	•	•
Sonstiges			
Mietsachschäden an beweglichen Sachen / Einrichtungsgegenständen z.B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr in Hotels, FW, FH (auch Schiffskabinen)	•	•	•
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (private oder gewerbliche) (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) soweit sie eine Schlüsselfunktion haben	15.000 EUR	200.000 EUR	•
Schäden durch deliktunfähige mitversicherte Personen	10.000 EUR	100.000 EUR	•
Sachschäden aus der Teilnahme an Betriebs- und Schulpraktika oder einem fachpraktischen Unterricht	•	•	•
Sachschäden an Ausbildungsgegenständen	5.000 EUR	10.000 EUR	100.000 EUR
Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	10.000 EUR	100.000 EUR	•
Sachschäden Dritter im Zuge einer Gefälligkeitshandlung, die der Versicherungsnehmer erhielt	--	5.000 EUR	10.000 EUR
Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit	•	•	•



Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.			
	classic	premium	optimum
Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater oder Babysitter (auch gewerblich)	● max. 6.000 EUR im Jahr gewerblich	● max. 12.000 EUR im Jahr gewerblich	●
Schäden der betreuten Kinder untereinander sowie gegen Dritte aufgrund Personenschäden	●	●	●
Tätigkeit als Betreuer/Vormund (nicht beruflich) inkl. der Vormundschaftlich betreuten Personen	●	●	●
Ausübung von Sport	●	●	●
Erlaubter privater Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Signal- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen	●	●	●
Besitz und Gebrauch von Feuerwerk	●	●	●
Auslandsaufenthalt	●	●	●
Kautionsleistung bei Schäden innerhalb Europas	50.000 EUR	100.000 EUR	200.000 EUR
Schäden durch elektronischen Datenaustausch/Internetnutzung	●	●	●
Vorsorgeversicherung	●	●	●
Allmählichkeitsschäden	●	●	●
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung	--	--	●
Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen	●	●	●
Schäden an fremden, gemieteten oder geliehenen Sachen	5.000 EUR	50.000 EUR	200.000 EUR
Miet- oder Leihdauer	3 Monate, elektrische medizinische Geräte ohne Begrenzung der Leihdauer	6 Monate, elektrische medizinische Geräte ohne Begrenzung der Leihdauer	●
Öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz (UrschadG) wegen Umweltschäden	max. 3 Mio. EUR*	max. 3 Mio. EUR*	max. 5 Mio. EUR *
Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen (Forderungsausfall) inkl. Spezial-Schadenersatzrechtsschutz	● SB 2.500 EUR	●	●
Ausfalldeckung auch bei Schäden durch Tierhalter	● SB 2.500 EUR	●	●
Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten	● Gesamtumsatz max. 6.000 EUR	● Gesamtumsatz max. 12.000 EUR	● Gesamtumsatz max. 25.000 EUR
Be- und Entladeschäden an Kfz	--	2.500 EUR	10.000 EUR
Betankungsschäden an geliehenen und gemieteten Fahrzeugen	--	1.000 EUR	10.000 EUR
Rabattausgleich zur Kfz-Haftpflichtversicherung und zur Vollkaskoversicherung bei geliehenen und gemieteten Kfz (nur von Privat)	--	max. 1 Jahr	max. 5 Jahre
Übernahme der Selbstbeteiligung bei Car-Sharing Kraftfahrzeugen bzw. bei gemieteten E-Scootern	--	500 EUR	1.000 EUR
Mallorca-Deckung	--	●	●
Dem Arbeitgeber oder dem Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden	5.000 EUR	50.000 EUR	100.000 EUR
Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Hardware leihweise für Homeschooling oder Homework	750 EUR	750 EUR	750 EUR
Verletzung von Datenschutzbestimmungen während beruflicher Tätigkeit im Homeoffice	5.000 EUR	5.000 EUR	5.000 EUR



Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.

	classic	premium	optimum
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit	bis 12 Monate	bis 12 Monate	bis 24 Monate
Paket Dienstaufpflicht für Lehrer, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst	○ Selbstbehalt 150 EUR	○ Selbstbehalt 150 EUR	○ Selbstbehalt 150 EUR
Neuwertentschädigung	--	5.000 EUR	10.000 EUR
Opferschutz/ Opferhilfe	--	--	50.000 EUR
Konditionsdifferenzdeckung	--	--	●
Best-Leistungs-Garantie	--	--	●
Vorversicherungsgarantie	--	●	●
keine Leistungseinschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung	●	●	●
Leistungsgarantie gegenüber den GDV Musterbedingungen	●	●	●
Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse	●	●	●
Innovationsklausel / Bedingungsverbesserungen	✓	✓	✓
Selbstbehalt mit Schadenfreiheits-Regelung falls generell vereinbart	✓	✓	✓
Tiere			
Halten und Hüten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen	●	●	●
Halter und Hüter des eigenen Assistenzhundes z.B. Blindenführ-Behindertenbegleit- oder Signalhund	●	●	●
Hüten von fremden Hunden (nicht gewerbsmäßig)	●	●	●
Hüten/Reiten fremder Pferde	●	●	●
Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken (Kutsch- oder Schlittenfahrten)	●	●	●
In der Wohnung gehaltene wilde Tiere (z.B. Schlangen und Spinnen)	●	●	●
Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener mitversicherter Tiere	--	5.000 EUR	10.000 EUR
Fahrzeuge			
Fahrräder und alle nicht selbst fahrenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeuge wie z.B. Pedelecs/Elektrofahrräder, Dreiräder, Tretroller, Skate-, Kick- und Stickboards, Ski-Langlauf-/Nordic-Cross-Skater, Rollatoren	●	●	●
Alle Kfz mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit	●	●	●
Kfz und Anhänger die ausschließlich auf nicht öffentlichen Plätzen verkehren (ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit)	●	●	●
Motorgetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen/-buggys, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte) sowie Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h	●	●	●
Nicht versicherungspflichtige Anhänger	●	●	●
Ferngesteuerte Modellfahrzeuge (Land- und Wassermodellfahrzeuge) ohne Stück- und Geschwindigkeitsbeschränkung	●	●	●
Luftfahrzeuge die nicht der Versicherungspflicht unterliegen	●	●	●



Bitte beachten Sie: Diese Leistungsbeschreibung ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.			
	classic	premium	optimum
Versicherungspflichtige Luftfahrzeuge wie Flugmodelle, unbemannte Ballone, Drachen und ferngesteuerte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen, Quadrocopter, Helikopter), bis 5 kg	•	•	•
Wassersportfahrzeuge ohne Motor z.B. Schlauch-, Paddel- und Ruderboote, Flöße (auch selbst gebaute) Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter, Wakeboards sowie Foilboards ohne Motor	•	•	•
Segelboote (eigene und fremde) mit einer Segelfläche von 15m ² auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 15ps/11,03 kW	•	•	20 m ² Segelfläche
Eigene Wassersportfahrzeugen mit Motor bis 15 PS / 11,03 kW	•	•	•
Fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor bis 80 PS / 58,84 kW	•	•	•
Fremde Wassersportfahrzeuge mit höherer Leistung, für die keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist	•	•	•
Kitesport-Geräte zu Wasser und an Land, wie z.B. Kite-Boards (Kitesurfen), Kite-Ski (Snowkiten) oder Kite-Buggys (Kitesailing) sowie Strand- bzw. Landsegler (auch Wingfoilboard)	•	•	•
Gewässerschäden			
Gewässerschaden-Restrisiko	•	•	•
Gewässerschaden-Anlagenrisiko aus Kleingebinden	Kleingebinde bis 100 l/kg je Einzelgefäß und 1.000 l/kg Gesamtmenge	Kleingebinde bis 100 l/kg je Einzelgefäß und 1.000 l/kg Gesamtmenge	Kleingebinde bis 250 l/kg je Einzelgefäß und 1.000 l/kg Gesamtmenge
Gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb im selbst genutzten Risiko (Postanschrift) für einen Heizöltank oder einen Flüssiggastank (im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt auf 5.000.000 EUR ² pauschal für Personen, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall)	bis 6.000 Liter	ohne Volumenbegrenzung	ohne Volumenbegrenzung

● generell bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert

○ gegen Zuschlag versicherbar

*innerhalb der gewählten Versicherungssumme

¹ European Free Trade Association (Europäisches Freihandelsabkommen) zwischen den 4 Staaten Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen

✓ siehe Ziffer V Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“

III Ergänzungen zum Versicherungsumfang (nur mit besonderer Vereinbarung)

Paket Diensthaftpflicht

für Lehrer, Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Lehrer, Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst
- Der Versicherungsschutz umfasst auch Vermögensschäden sowie das Abhandenkommen von Dienstschlüssen





II Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV)

Stand: 07.2023

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung.

- Abschnitt A 1 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken (Privathaftpflichtrisiken).
- Abschnitt A 2 gilt für Gewässerschäden und Schäden an der Umwelt (besondere Umweltrisiken).
- Abschnitt A 3 gilt für Forderungsausfallrisiken.
- Abschnitt A 4 gilt für Risiken durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden (Geothermierisiko mittels Bohrung)
- Optional Paket Diensthaftpflicht für Risiken von Lehrern, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Prämienregulierung und zur Prämienangleichung.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Prämienzahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung.
- Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.





III Besondere Klauseln und Vereinbarungen der „degenia“ zu den Allgemeinen Haftpflicht Versicherungsbedingungen

Selbstbehalt mit Schadenfreiheits-Regelung

Bei Verträgen mit einem generellen Selbstbehalt gilt folgende Vereinbarung:

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen 1-3. Bei einem schadenfreien Versicherungsjahr erfolgt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres die Einstufung in die nächste höhere Stufe. Nach einem Versicherungsfall erfolgt die sofortige Rückstufung in SF 0.

SF 0 SB 150 EUR
SF 1 SB 150 EUR
SF 2 SB 150 EUR
SF 3 SB 0 EUR

Bei Neugeschäft mit Vorversicherung ohne Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung direkt in SF 2.

Bei Neugeschäft ohne Vorversicherung bzw. mit Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung in SF 1.

Die Schadenabteilung wird im Schadenfall darüber in Kenntnis gesetzt, ob die SB abgezogen werden kann oder nicht.

Besonderheit „Online-Tarif“

Wenn dem beantragten Versicherungsschutz der sogenannte „Online-Tarif“ zugrunde liegt, gilt folgendes:

Dieser Tarif sieht vor, dass der Versicherungsschein und alle sonstigen Dokumente und jede sonstige Korrespondenz an den Antragsteller ausschließlich per E-Mail übersandt wird und zwar an die E-Mail-Adresse, die im Rahmen der Beantragung angegeben wurde. Sie erklären sich damit ausdrücklich einverstanden.

Ebenso sind Sie ausdrücklich damit einverstanden, dass die E-Mail ohne besondere Verschlüsselung (Passwortschutz o.ä.) versandt wird.

Der Antragsteller kann zu jedem späteren Zeitpunkt die Übersendung von Dokumenten zu seinem Versicherungsvertrag bzw. die Führung der Korrespondenz dazu auf dem Postweg verlangen (E-Mail-Widerruf). Sie sind ausdrücklich damit einverstanden, dass dann zur nächsten Beitragsfälligkeit ein Wechsel in den dafür vorgesehenen Tarif erfolgt und ein erhöhter Versicherungsbeitrag fällig wird. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn Sie es versäumen, uns rechtzeitig eine etwaig neue E-Mail-

Wechsel des Versicherers

Die degenia Versicherungsdienst AG ist berechtigt, jederzeit, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages, den Versicherer zu wechseln. Dies ist jedoch nur möglich, bei gleichbleibendem Versicherungsschutz und bei gleichbleibendem Beitrag/ gleichbleibendem Beitragssatz.

Der Wechsel des Versicherers ist dem Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel, mitzuteilen. Der Wechsel des Versicherers eröffnet dem Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Beitragsanpassung

In Erweiterung der A(GB)-3 der Gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A ist die degenia Versicherungsdienst AG in Rücksprache mit dem Versicherer berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden.

Die Anpassung tritt jeweils für Verträge mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres in Kraft. Die degenia Versicherungsdienst AG teilt dem Versicherungsnehmer die Anpassung der Beiträge spätestens einen

Monat vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich mit. Der Versicherungsnehmer ist über sein Kündigungsrecht zu belehren: Erhöht die degenia Versicherungsdienst AG die Beiträge, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag kündigen

Kündigung bei Wohnsitzverlegung ins Ausland

Bei einer endgültigen Wohnsitzverlegung ins Ausland - ohne Beibehaltung eines Wohnsitzes im Inland - kann das Versicherungsverhältnis gekündigt werden.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der degenia Versicherungsdienst AG wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung der degenia Versicherungsdienst AG wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

Vollmachten der degenia Versicherungsdienst AG

- Die Firma degenia Versicherungsdienst AG (im Folgenden degenia genannt) führt die gesamte Vertragsverwaltung für die jeweiligen Versicherer durch.
- degenia ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art (z.B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei degenia eingegangen sind.
- degenia ist von den Versicherern beauftragt gegenüber den Versicherungsnehmern und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber der degenia nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der degenia bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung des Namens des Versicherungsnehmers.

Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (AVB PHV) ausschließlich zum Vorteil für Sie von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen – Stand 2016 – abweichen.

Innovationsklausel/Bedingungsverbesserungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungswerk zur Privathaftpflichtversicherung für Neuverträge vom Versicherer geändert,





so gilt das neue Bedingungswerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Vertrag:

- das neue Bedingungswerk enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungswerk ausschließlich Leistungsverbesserungen (das kann z.B. eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit sein) und
- die im neuen Bedingungswerk enthaltenen Leistungsverbesserungen führen für Neuverträge im Vergleich zum bestehenden Vertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlage.

Das neue Bedingungswerk findet auf den bestehenden Vertrag ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode Anwendung, die auf den Zeitpunkt folgt, zu dem der Versicherer das neue Bedingungswerk für Neuverträge verwendet.

Best-Leistungs-Garantie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der in diesem Vertrag mitversicherten Personen im Versicherungsfall für

- Risiken oder
- Deckungserweiterungen oder
- höhere Entschädigungsregelungen,

die im Rahmen dieses Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen Tarif eines anderen Versicherers entsprechend dem dortigen Bedingungswerk eingeschlossen wären;

2. Versicherungsschutz besteht entsprechend den dortigen Regelungen. Die Versicherungssumme für derartige Schäden steht im Rahmen der bei der degenia Versicherungsdienst AG vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung. Eine Ersatzleistung darüber hinaus ist nicht möglich.

3. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts um einen aktuellen, allgemein zugänglichen Tarif zur Privat-Haftpflichtversicherung eines in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers handelt.

4. Den Nachweis über die Mitversicherung bei einem anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Haftpflichtversicherer hat der Versicherungsnehmer in Form von besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zu erbringen.

5. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Schäden im Ausland
- aus beruflichen und gewerblichen Risiken
- über die gesetzliche Haftung hinaus
- aus Vorsatz
- aus vertraglicher Haftung
- aus Eigenschäden (auch Forderungsausfall)
- aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen

- wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind
- aus Schäden, die bei degenia Versicherungsdienst AG oder bei dem anderen Versicherer durch zuschlagspflichtige Risiken versicherbar sind
- aus dem Bau einer Geothermie-Anlage mittels Bohrung
- aus Schäden, die durch Krankheitsübertragungen auf Mensch und Tier grob fahrlässig herbeigeführt wurden

6. Die Bestimmungen gemäß A 1-9 - Vorsorgeversicherung - finden hier keine Anwendung.

7. Die Erweiterung umfasst keinen Verzicht auf Selbstbehalte. Ist im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ein Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser auch für die Best-Leistungs-Garantie.

8. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die degenia Versicherungsdienst AG können diese Klausel jederzeit in Textform kündigen.

Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum selben Zeitpunkt kündigen.

Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte dieser Versicherungsbedingungen den Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse voll entsprechen.

Vorversicherungs-Garantie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Vertragsbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wären, werden wir gemäß den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags vom Vorversicherer regulieren.

Voraussetzung für eine Regulierung im Rahmen der Vorversicherungs-Garantie ist, dass:

- der vorangegangene Versicherungsschutz ununterbrochen bestanden hat und
- die Besserstellung weder bei der degenia Versicherungsdienst AG noch beim Vorversicherer nur gegen Prämienzuschlag versicherbar ist.

Die Entschädigung aus der Vorversicherungs-Garantie ist je Versicherungsfall auf die im aktuellen Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Darüber hinaus gilt die Vorversicherungs-Garantie nicht für Schäden gemäß A 1-7. Im Fall der Regulierung müssen Sie uns im Vorfeld die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung stellen.





IV Allgemeine Privathaftpflicht Versicherungsbedingungen **degenia- PHV 2023 (Teil A) – Stand 07.2023**

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Abschnitt A 1 – Privathaftpflichtrisiko

Seite 11

A 1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
A 1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
A 1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A 1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A 1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A 1-6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A 1-6.1	Familie und Haushalt
A 1-6.2	Haus- und Grundbesitz
A 1-6.2	Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
A 1-6.3	Haus- und Grundbesitz
A 1-6.4	Allgemeines Umweltrisiko
A 1-6.5	Abwässer/Rückstau- und Allmählichkeitsschäden
A 1-6.6	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
A 1-6.7	Sportausübung
A 1-6.8	Waffen und Munition
A 1-6.9	Tiere
A 1-6.10	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug Anhängern
A 1-6.11	Gebrauch von Luftfahrzeugen
A 1-6.12	Gebrauch von Wasserfahrzeugen
A 1-6.13	Gebrauch von Modellfahrzeugen
A 1-6.14	Schäden im Ausland
A 1-6.15	Vermögensschäden
A 1-6.16	Übertragung elektronischer Daten
A 1-6.17	Betriebspraktika/Ferienjobs/Fachpraktischer Unterricht
A 1-6.18	Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater oder Babysitter
A 1-6.19	Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen und Arbeitgebern
A 1-6.20	Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit
A 1-6.21	Abhandenkommen von Schlüsseln
A 1-6.22	Leistung bei fehlender Haftung
A 1-6.23	Be- und Entladeschäden von KFZ
A 1-6.24	Betankungsschäden an geliehenen oder gemieteten Kraftfahrzeugen
A 1-6.25	KFZ- Rabatrückstufung bei geliehenen oder gemieteten KFZ
A 1-6.26	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung
A 1-6.27	Geothermie
A 1-6.28	Ansprüche aus Benachteiligung
A 1-6.29	Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung
A 1-6.30	Neuwertentschädigung
A 1-6.31	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit
A 1-6.32	Opferschutz / Opferhilfe
A 1-6.33	Keine Leistungseinschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung
A 1-6.34	Konditions- und Summendifferenzdeckung
A 1-6.35	Verzicht auf erweiterte Verschuldensprüfung
A 1-6.36	Repair & Care – Mehrleistung bei Reparatur statt Neukauf
A 1-7	Allgemeine Ausschlüsse
A 1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
A 1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A 1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
A 1-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

A 1-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
A 1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A 1-7.7	Asbest
A 1-7.8	Gentechnik
A 1-7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
A 1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
A 1-7.11	Übertragung von Krankheiten
A 1-7.12	Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen
A 1-7.13	Strahlen
A 1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A 1-7.15	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung
A 1-7.16	Verantwortliche Betätigung in Vereinigung aller Art
A 1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
A 1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A 1-10	Nachversicherungsschutz / Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Abschnitt A 2 – Besondere Umweltrisiken Seite 21

A 2-1	Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko)
A 2-2	Gewässerschäden (Anlagenrisiko)
A 2-3	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Abschnitt A 3 – Forderungsausfallrisiko Seite 22

A 3-1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
A 3-2	Leistungsvoraussetzungen
A 3-3	Umfang der Forderungsausfalldeckung
A 3-4	Räumlicher Geltungsbereich
A 3-5	Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Abschnitt A 4 – Geothermierisiko mittels Bohrung

A 4-1	Erweiterung zu A 1-6.30, A 1-8.1, A 1-9.3 f), A 2-1.1 und A 2-2.2
A 4-2	Ausschluss in A 1-7.12 findet keine Anwendung
A 4-3	Planung und Errichtung
A 4-4	Versicherungssummen, Selbstbeteiligung

Optional Paket Dienthaftpflicht für Risiken von Lehrern, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Seite 33

1	Lehrerhaftpflichtversicherung
2	Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (außer Lehrer)

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A Seite 25

A(GB)-1	Abtretungsverbot
A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf die Prämie (Prämienregulierung)
A(GB)-3	Prämienangleichung und Kündigungsrecht nach Prämienangleichung





Teil A

Abschnitt A 1 – Privathaftpflichtrisiko

A 1-1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

A 1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

A 1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A 1-2.1.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
Familie/Paar mit Kind	mitversichert
Familie/Paar ohne Kind	mitversichert
Single mit Kind	nicht mitversichert
Single ohne Kind	nicht mitversichert

A 1-2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur solange sie:

a) sich noch in einer Schulausbildung (auch schulische Praktika) oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium auch Bachelor und unmittelbar anschließendem Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.) oder

b) im Anschluss an die abgeschlossene berufliche Erstausbildung auf eine weitere Ausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium) warten oder

c) auf der Suche nach einem Arbeitsplatz sind oder

d) sich in einer Zweitausbildung (Ausbildungsplatz, Lehre oder Studium auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang) befinden, die unmittelbar im Anschluss an die Erstausbildung grenzt.

Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis 18 Monaten nach Abschluss der Ausbildung, auch wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit / Work and Travel (so genanntes Jobben) ausgeübt wird.

Gleiches gilt für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes.

Bei Ableistung von Wehr- oder Zivildienst, z.B. des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, nach der Schule, sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für volljährige, unverheiratete bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul- oder beruflichen Erst- bzw. Zweitausbildung bei Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr nach deren Abschluss.

Diese Regelungen gelten auch, wenn die Kinder während dieser Zeit nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.

Der Versicherungsschutz entfällt mit Aufnahme einer Drittausbildung, der Referendarzeit, einer Fortbildungsmaßnahme, eines berufsbegleitenden Studiengangs oder dergleichen.

Die Aufnahme einer neuen Lehre/eines neuen Studiums nach abgebrochener Erstausbildung (auch nach evtl. mehreren abgebrochenen) gilt nicht als Zweitausbildung.

Lernunterstützung:

Dieser Einschluss gilt ab dem Halbjahreszeugnis des Schuljahres 2020 / 2021 und nur während einer nach dem Infektionsschutzgesetz vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sowie sechs Monate über deren festgestellte Beendigung hinaus.

Versicherungsschutz besteht, wenn

a) die Schulnoten einer gem. Ziff. A 1-2.1.2 a) in Schulausbildung befindlichen mitversicherten Person im aktuellen Zeugnis (Halbjahres- / Jahreszeugnis) gegenüber dem jeweils vorherigen Zeugnis in einem oder mehreren Hauptfächern (Mathematik, Deutsch, erste und zweite Fremdsprache sowie Leistungskurse) um mindestens zwei volle Schulnoten (bei 6er-Notenskala, bei Punkt- oder andern Skalen äquivalent) verschlechtert haben,

oder

b) die Versetzung in das nächste Schuljahr gefährdet, nicht erfolgt oder auf Anraten der Schule auf eigene Veranlassung unterblieben ist, insofern die Versetzung nicht bereits ausweislich des vorherigen Zeugnisses gefährdet war.

Die Höchstersatzleistung beträgt je betroffener schulpflichtiger Person während der gesamten Vertragslaufzeit einmalig pauschal

- 250 EUR für Nachhilfeunterricht

sowie

- 50 EUR für Schul-/ Lernsoftware.

Der Eintritt dieser Umstände ist unverzüglich anzuzeigen.

Besteht der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Umstände noch keine vollen drei Kalendermonate, so beträgt die Leistung 50% der oben genannten Summen.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
Familie/Paar mit Kind	mitversichert
Familie/Paar ohne Kind	nicht mitversichert
Single mit Kind	mitversichert
Single ohne Kind	nicht mitversichert

A 1-2.1.3 Für volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung.

Bei ausschließlich körperlicher Behinderung jedoch nur, solange eine häusliche Gemeinschaft mit dem VN besteht.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.





Tarifvariante	Versicherungsschutz
Familie/Paar mit Kind	mitversichert
Familie/Paar ohne Kind	nicht mitversichert
Single mit Kind	mitversichert
Single ohne Kind	nicht mitversichert

A 1-2.1.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A 1-2.1.2 und A 1-2.1.3: in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt

a) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

b) Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.

c) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

d) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A 1-10 sinngemäß.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
Familie/Paar mit Kind	mitversichert
Familie/Paar ohne Kind	mitversichert
Single mit Kind	nicht mitversichert
Single ohne Kind	nicht mitversichert

A 1-2.1.5 von volljährigen Kindern als Privatperson, auch wenn sie sich nicht mehr in einer Ausbildung befinden, unverheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgeber/Dienstherrn wegen Personenschäden.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
Familie/Paar mit Kind	mitversichert
Familie/Paar ohne Kind	nicht mitversichert
Single mit Kind	mitversichert
Single ohne Kind	nicht mitversichert

A 1-2.1.6 eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden, pflegebedürftigen (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) Angehörigen.

Lebt der pflegebedürftige Angehörige (mindestens Pflegegrad 3 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) im direkten Anschluss an die häusliche Gemeinschaft in einem Alten- oder Pflegeheim, so besteht der Versicherungsschutz weiter.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -

kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-2.1.7 der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen – z. B. Pflegepersonal oder Au-pair – gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-2.1.8 der beim VN im gemeinsamen Haushalt und dort amtlich gemeldeten Eltern bzw. Großeltern des VN sowie des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners, sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Die Mitversicherung gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung leben.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-2.1.9 der in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden und dort amtlich gemeldeten Enkelkinder des Versicherungsnehmers, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, sofern diese keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-2.1.10 der Personen, die vorübergehend in den Familienverbund des VN eingegliedert sind (z.B. Austauschschüler, Au-pair, minderjährige Enkelkinder in Obhut), soweit keine andere Privathaftpflichtversicherung besteht.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert





A 1-2.1.11 der Personen, die in Notfallsituationen einer über den Vertrag versicherten Person freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben. Aufwendungen, die dem Nothelfer durch die freiwillige Hilfeleistung entstanden sind, sind mitversichert.

Eine Notfallsituation ist eine Situation, wenn eine Bedrohung für Leib und Leben besteht. Soweit Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung erlangt werden kann, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Mitversichert sind Regressansprüche der in A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.11 aufgeführten Personen aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, privaten und öffentlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden.

A 1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A 1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A 1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A 1-2.5 Versichert sind (abweichend von A 1-7.3 und A 1-7.4):

Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Sofern Sachschäden gerichtlich geltend gemacht werden, beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

Sachschäden durch mitversicherte deliktunfähige Enkelkinder sind auch ohne gerichtliche Geltendmachung bis 1.000 EUR mitversichert

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.9 sowie A 1-6.2 (bzgl. der betreuten Person) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.

Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß A 1-8.

A 1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A 1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A 1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A 1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A 1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A 1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.





Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A 1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

A 1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A 1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

A 1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

A 1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

A 1-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

A 1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.

A 1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbst-beteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A 1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A 1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

A 1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die

Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A 1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A 1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A 1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A 1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A 1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A 1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A 1-4 – Leistungen der Versicherung oder A 1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

A 1-6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.

A 1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit, Teilnahme an Wehrübungen oder an dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements (siehe auch A 1-7.16).

Versichert ist insbesondere die Tätigkeit:

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen und Jugendarbeit
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
- als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund – mit Ausnahme des beruflichen Betreuers gemäß § 1897 (6) BGB.





Für die Dauer der Betreuung oder Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person(-en) versichert.

- bei der Teilnahme an Wehrübungen oder an dienstlichen Veranstaltungen der Bundeswehr deren Dauer drei Monate nicht überschreitet.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Rad-, Ketten-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie für Sachschäden an persönlichen Ausrüstungsgegenständen.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist (z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämter wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach §1897 (6) BGB.

A 1-6.3 Haus- und Grundbesitz

A 1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen oder Eigentumswohnungen;

Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	In Europa
premium	In Europa
optimum	In Europa

- eines Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte oder Reihenhauses) oder eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als – je nach Tarifvariante – abgeschlossene Wohnungen befinden;

Mitversichert ist bei den Objekten von a) und b) auch eine gewerbliche Teilnutzung durch versicherte Personen als z. B. Büro-, Praxis-, oder Lagerraum.

Besteht dafür Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, z. B. einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung, entfällt der besondere Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
classic	2	In Europa
premium	4	In Europa
optimum	2 Wohnhäuser	In Europa

Für die Tarifvariante Optimum gelten zwei reine Wohnhäuser in Europa als mitversichert.

- eines Wochenend- oder Ferienhauses (auch z. B. Jagdhütte, Finca, Datsche, Stuga),

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	In Europa
premium	In Europa
optimum	In Europa

- eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten, nicht zugelassenen Wohnwagens (Dauercamping), bzw. eines Tiny-House ohne Transport

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	In Europa
premium	In Europa
optimum	In Europa

- eines Schrebergartens/Kleingartens einschließlich Laube,

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	In Europa
premium	In Europa
optimum	In Europa

- eines unbebauten Grundstückes bis maximal – je nach Tarif-, Ein Holzunterstand bzw. ein Holzverschlag zählt nicht als bebaut.

Tarifvariante	Größe	Versicherungsschutz
classic	2.500 m ²	In Europa
premium	10.000 m ²	In Europa
optimum	20.000 m ²	In Europa

einschließlich dazugehörigen Garagen/Stellplätze und Gärten, Swimmingpools oder Teiche, privat genutzte Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück, wie z. B. Gartenhäuser, Gewächshäuser oder ehemalige Scheunen, sowie der Betrieb von Treppenliften.

- einer Lagerbox oder einer Self-Storage Anlage bis max. 10 m².

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	in Europa
optimum	in Europa

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist

- dass die unter A 1-6.3.1 a) bis g) genannten Objekte (je nach gewählter Tarifvariante) im Inland oder in EUROPA gelegen sind
- und
- dass die unter A 1-6.3.1 a) bis e) genannten Objekte in der Tarifvariante classic vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden.



A 1-6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A 6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- 1) aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem VN in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) - auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden.

Mitversichert ist darüber hinaus bei fremden Immobilien die gesetzliche Haftpflicht als Haushüter, sofern gefälligkeitshalber die Betreuung (inkl. der Verkehrssicherung) einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen wurde.

- 2) aus der Vermietung (Verpachtung)

- a) von einzelnen Wohnräumen – auch an Feriengäste (maximal – je nach Tarif -);

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
classic	3	in Europa
premium	6	in Europa EFTA UK
optimum	8	in Europa EFTA UK

- b) von einzelnen Räumen – auch zu gewerblichen Zwecken;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	In Europa
premium	In Europa
optimum	In Europa

- c) von bis zu – je nach Tarifvariante - Garagen oder Stellplätzen;

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
classic	1	In Europa
premium	3	In Europa EFTA UK
optimum	6	In Europa EFTA UK

- d) von – je nach Tarifvariante - Wohnungen (auch Ferienwohnungen) sowie eines Ferienhauses inkl. dazugehörige Garagen;

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
classic	3	In Europa EFTA UK
premium	4	In Europa EFTA UK
optimum	4	In Europa EFTA UK

- e) von maximal 2 Wohneinheiten bis zu einem Gesamtjahres-mietwert von 30.000 EUR in einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhaus;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	in Europa EFTA UK
premium	in Europa EFTA UK
optimum	in Europa EFTA UK

- f) eines unbebauten Grundstücks – je nach Tarifvariante-, sofern es ausschließlich privat oder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt wird;

Tarifvariante	Größe	Versicherungsschutz
classic	2.500 m ²	in Europa EFTA UK
premium	10.000 m ²	in Europa EFTA UK
optimum	20.000 m ²	in Europa EFTA UK

sofern diese Risiken innerhalb der EU bzw. Europa EFTA UK gelegen sind.

Europa EFTA UK = Europäische Union, Free Trade Association – Europäisches Freihandelsabkommen – zwischen den 5 Staaten Island, Liechtenstein, Schweiz, Norwegen und Vereinigtes Königreich.

Werden die Summen / Anzahlen überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung A 1-9.

- 3) aus dem Miteigentum an zu den in A 1-6.3.1 (a) bis (e) genannten Objekten gehörende Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplatz für Mülltonnen); früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- 4) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

- 5) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

- 6) als Bauherr von Baumaßnahmen (Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von – je nach Tarifvariante -

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	200.000 EUR
premium	300.000 EUR
optimum	500.000 EUR

je Bauvorhaben.

Sofern es sich um ein selbst genutztes Ein- bzw. Zweifamilienhaus handelt, entfällt die Begrenzung der Bausumme.

Der Wert der Eigenleistung (Ihre eigenhändigen Tätigkeiten, Nachbarschaftshilfe oder Familienhilfe, entgeltlich oder unentgeltlich) ist begrenzt auf einen Bausummenanteil von 150.000 EUR. Der Wert des Bausummenanteils bemisst sich nach den durchschnittlichen ortsüblichen Preisen für die eingesetzten Materialien, Werk- und Dienstleistungen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Werden die Summen überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9).

- a) Mitversichert ist bei Neubauten die gesetzliche Haftpflicht als Besitzer des zu bebauenden Grundstücks für die Dauer der Bauzeit.

- b) Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie während der Bauausführung in Eigenleistung verursachen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die Objekte innerhalb der EU befinden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- c) das Bauen mit eigener Bauleistung (Bauen in eigener Regie), jedoch ohne das Verwenden von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen und Turmdrehkränen.

Nicht versichert sind

- Bauplanung und Bauleitung;





- Bau einer Erdwärmanlage;
- Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasser-
verhältnisse.

Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von A 1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ohne besondere Vereinbarung besteht Versicherungsschutz in vorstehendem Umfang nur, soweit derartige Schäden nicht durch mechanische Be- und Entladevorrichtungen entstanden sind.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Fahrzeugschaden sowie Schaden an Containern durch Be- und Entladearbeiten hat der Versicherungsnehmer – je Tarifvariante – selbst zu tragen.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	20 %, mindestens 50 EUR höchstens 5.000 EUR
premium	20 %, mindestens 50 EUR höchstens 5.000 EUR
optimum	ohne Selbstbeteiligung

7) als Betreiber von Anlagen und Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb

a) von aus privatem Eigentum und Besitz von Anlagen zur Erzeugung von z.B. Strom oder Wärme durch Erneuerbare Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, wie z.B. Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmanlagen, Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke, einschließlich des Betriebs und der Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung).

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Für die Bauherrenhaftpflicht gemäß A 1-6.3.2 6). gilt als Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Objekte im Inland oder in EUROPA gelegen sind.

b) einer Flächengeothermie-Anlage

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	Mitversichert im Inland
optimum	Mitversichert im Inland

c) einer privat genutzten Wallbox (Wandladestation) zur Stromversorgung von Elektrofahrzeugen, Elektrofuhrädern oder E-Scooter.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die unter A 1-6.3.2 7) a) und c) genannten Anlagen auf bzw. an einem mitversicherten **im Inland** gelegenen selbst bewohnten Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte oder Reihenhauses) einschließlich zugehöriger Garagen befinden.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

oder sich auf bzw. an einem Wohnhaus einschließlich zugehöriger Garagen, sofern sich in diesem nicht mehr als – je nach Tarifvariante – abgeschlossene Wohnungen –

Tarifvariante	Anzahl	Versicherungsschutz
classic	2	In Europa
premium	4	In Europa
optimum	4	In Europa

oder sich auf bzw. an zwei reinen Wohnhäusern einschließlich zugehöriger Garagen befinden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

Die unter A 1-6.3.2 7) b) genannte Anlage, die sich auf dem mitversicherten im Inland gelegenen Grundstück (Grundstücken bei Tarifvariante optimum) befindet, ist ebenfalls – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Mitversichert ist hier im Rahmen von A 1-6.3.2 7) der Versicherungsnehmer als Bauherr seiner Photovoltaikanlage, Solarthermieanlage oder Wallbox. Nicht jedoch als Bauherr einer Flächengeothermie-Anlage.

Nicht versichert sind Ansprüche

a) an der Photovoltaik-, Solarthermie-, Erdwärmanlage oder Wallbox selbst;

b) wegen Schäden durch den Anschluss der Photovoltaikanlage an das Netz des öffentlichen Netzbetreibers;

c) wegen Schäden infolge der Montage am Bestimmungsort der Photovoltaik-, Solarthermie, Erdwärmanlage oder Wallbox;

d) wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.

A 1-6.4 Allgemeines Umweltrisiko

A 1-6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.

A 1-6.4.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme, welche auch gleichzeitig die Jahreshöchstschädigung ist, beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme – je nach Tarif –





Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	3 Mio. EUR
premium	3 Mio. EUR
optimum	5 Mio. EUR

A 1-6.4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe Abschnitt A 2 (besondere Umweltrisiken).

A 1-6.5 Abwässer/Rückstau- und Allmählichkeitsschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – je nach gewählter Tarifvariante- wegen Schäden

- a) durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer – auch aus dem Rückstau des Straßenkanals.
- b) aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassergrube für häusliche Abwässer.
- c) die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

A 1-6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinem Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A 1-6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen **Mietsachschäden** an Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden; auch an dazugehörigen außen am Gebäude angebrachten Sachen, an Balkonen oder Terrassen sowie an mit dem gemieteten Grundstück fest verbundenen Sachen wie z.B. Swimmingpools und gemauerte Grillanlagen jedoch keine Zäune oder Bäume.

Die gemietete Küche einschließlich eingebauter E-Geräte – abweichend von A 1-6.6.1 b) – ist mitversichert.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

- b) an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung ist begrenzt auf die jeweilige Versicherungssumme.

A 1-6.6.2 Für Schäden an fremden gemieteten oder geliehenen Sachen gilt

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder vom Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf elektrische medizinische Geräte wie z. B. ein Hörgerät, Inhalationsgerät oder ein Blutdruck-Messgerät sowie geliehene, gemietete oder zum Gebrauch überlassene Musikinstrumente.

Versichert sind speziell die Beschädigung, das Abhandenkommen, der Verlust von privat gemieteten oder geliehenen (Elektro-)Fahrrädern (kein Leasing).

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt maximal – je nach Tarif –, begrenzt auf das Dreifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Tarifvariante	Leihdauer	Versicherungsschutz
classic	max. 3 Monate	5.000 EUR
premium	max. 6 Monate	50.000 EUR
optimum	Unbegrenzt	200.000 EUR

b) Für Schäden an fremden beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Pensionen, Schiffskabinen, Schlafwagenabteil, Ferienwohnungen und -häusern besteht Versicherungsschutz gemäß A 1-6.6.1.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Ausgeschlossen bei A 1-6.2 a) und b) sind

- a) alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden
- b) Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als –je nach Tarif- überlassen wurden (für elektrische medizinische Geräte sowie für Musikinstrumente)
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- e) Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- f) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

c) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Hardware (z. B. Tablets, Surfaces, Notebooks, PCs, Zubehör), die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in deren Eigenschaft als Schüler oder Student von der Schule oder gleichgestellten Lehranstalt zur Teilnahme am Homeschooling leihweise zur Verfügung gestellt worden ist.

Die jährliche Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall 750 EUR.





Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

d) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Hardware (z. B. Tablets, Surfaces, Notebooks, PCs, Zubehör), die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in deren Eigenschaft als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlicher Selbständiger durch den Arbeitgeber oder Dienstherren leihweise zur Verfügung gestellt wurde.

Die jährliche Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall 750 EUR.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Ausgeschlossen bei A 1-6.6.2 c) und d) sind

- a) alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;

A 1-6.7 Sportausübung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- a) der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) einer jagdlichen Betätigung,
- (2) der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

- b) aus dem Besitz oder Gebrauch von Fahrrädern – auch Pedelecs und Elektrofahrrädern, bei denen keine Versicherungspflicht (bis 25 km/h und nicht mehr als 250 Watt Motorleistung besteht).

A 1-6.8 Waffen und Munition

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Signal- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen einschließlich deren Verwendung im Wasser-, Luft- und alpinen Sportbereich.

Mitversichert gilt auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von (Silvester- u. ä.) Feuerwerk.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

A 1-6.9 Tiere

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von

- a) zahmen Haustieren z. B. Katzen, Hühnern, Tauben, Kaninchen, Frettchen, Pfauen, Schweine, Schafe und Ziegen

- b) gezähmten Kleintieren z. B. Hamster, Meerschweinchen, Papageien, Frösche, Schildkröten, Gänse und Enten

- c) Bienen

- d) Blinden-, Signal- oder Behindertenbegleithunde

- e) Wilde Kleintiere (z. B. (auch giftige) Spinnen, Frösche, Chamäleons, Eidechsen, Leguane, Geckos, Warane, Skorpione und Schlangen (auch Riesenschlangen) gemeint) sind auch mitversichert, wenn es sich dabei um erlaubte und – soweit genehmigungspflichtig – genehmigte Haltung und Hütung im Haushalt des Versicherungsnehmers zu privaten Zwecken handelt.

Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z.B. für einen Feuerwehreinsatz) zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht versichert
premium	bis 5.000 EUR
optimum	bis 10.000 EUR

Hier drunter fallen nicht Reh-, Rot-, Dam- und Schwarzwild, Steinböcke, Gämsen, Mufflons, Affen, Greifvögel (z. B. Adler, Falke) und Laufvögel (z. B. Strauß).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- a) Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- b) wilden Tieren mit nicht erlaubter und genehmigungspflichtiger Haltung und Hütung
- c) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

A 1-6.9.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde (auch Reitbeteiligung),
- c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke (Kutsch- oder Schlittenfahrten) zu privaten Zwecken. Andere Reit- und Zugtiere (z.B. Esel) sind hier gleichgestellt,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.





A 1-6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-6.4.1 Versichert ist – abweichend von A 1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- maschinell angetriebene Krankenfahrstühle (Elektrollstühle), einem Golfwagen/-caddie unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Fahrzeuge nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. selbstfahrende Mäher, Schnee-räumgeräte, Kehrmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

A 1-6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem Fahrer benutzt werden, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B 3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheiten).

A 1-6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Versichert ist darüber hinaus das Halten, der Besitz und Gebrauch von

a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,

b) ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor (z. B. Modellflugzeuge, Helikopter, Quadrocopter, Drohne), deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,

c) Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys oder auch Wingfoilboards ohne Motor u. ä.

A 1-6.11.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

A 1-6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

A 1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

a) eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) z. B. Ruder-, Schlauch- und Paddelboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Windsurfbretter, Wakeboards und Foilboards ohne Motor);

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

c) eigene und fremde Segelboote bis – je nach Tarifvariante – Segelfläche (auch mit Hilfsmotor bis 15 ps/11,03 kW);

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	bis 15 m ²
premium	bis 15 m ²
optimum	bis 20 m ²

d) eigene Motorboote mit einer Motorstärke – je Tarif – bis maximal;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	bis 15 PS/11,03 kW
premium	bis 15 PS/11,03 kW
optimum	bis 15 PS/11,03 kW

e) fremde Wasserfahrzeuge (auch nicht im Eigentum von mitversicherten Personen) mit einer Motorstärke – je Tarif – bis maximal

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	bis 80 PS/58,84 kW
premium	bis 80 PS/58,84 kW
optimum	bis 80 PS/58,84 kW

f) fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit

1. diese nur gelegentlich gebraucht werden und
2. für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.



Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-6.12.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-6.14 Schäden im Ausland

A 1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle soweit der inländische Wohnsitz beibehalten wird.

Versicherungsschutz besteht für zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und außereuropäische Auslandsaufenthalte.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	Unbegrenzt
premium	Unbegrenzt
optimum	Unbegrenzt

Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich der außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII und die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Tarifvariante.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Schadenereignissen in den USA bzw. US-Territorien werden die Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A 1-6.14.2 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur

Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von – je nach gewählter Tarifvariante – zur Verfügung.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	50.000 EUR
premium	100.000 EUR
optimum	200.000 EUR

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

A 1-6.14.3 Mallorca Deckung / Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

a) Versichert ist – abweichend von A 1-6.10 und A 1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

b) Als Kraftfahrzeuge gelten:

- 1) Personenkraftwagen,
- 2) Krafträder,
- 3) Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

c) Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in A 1-8.1 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A 1-9.3 (1) (Vorsorgeversicherung).

d) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische





Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

e) Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

A 1-6.15 Vermögensschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

A 1-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenvoranschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtigen Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

A 1-6.16 Übertragung elektronischer Daten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	bis 100.000 EUR
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- 1) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- 2) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrektur Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt B3-3.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheiten).

A 1-6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Datenbanken.

A 1-6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A 1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

A 1-6.16.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von A 1-6.14 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.





A 1-6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

1. unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 2. Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

1. massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
2. Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-6.17 Betriebspraktika/Ferienjobs/Fachpraktischer Unterricht

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs (auch sogenanntes »Work & Travel«) oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Hierbei sind auch Schäden an (Ausbildungs-)Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden versichert, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen sowie wegen Schäden an Lehrbüchern, die für einen längeren Zeitraum als drei Monate übernommen worden sind.

A 1-6.18 Tagesmutter-/Tageseltern-/Betreuungsgemeinschaften-/Babysitter-/Au-pair-Tätigkeit

A 1-6.18.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert; max. 6.000 EUR im Jahr gewerblich
premium	mitversichert; max. 12.000 EUR im Jahr gewerblich
optimum	mitversichert

a) aus der Tätigkeit als Tagesmutter, Tageseltern, Betreuungsgemeinschaften, Babysitter oder Au-pair, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung (Aufsichtspflicht) von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

b) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit bis zu einem maximalen Gesamtjahresumsatz von – je nach Tarif – handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

c) Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern.

Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

d) Abweichend von A 1-7.3 und A 1-7.4 sind auch Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden

- 1) der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
- 2) der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern versichert.

e) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Sachen und dem Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

A 1-6.19 Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen und Arbeitgebern

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit wegen Sachschäden gegenüber dem Arbeitgeber, Arbeitskollegen und sonstiger fremden Dritten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten. Gegenüber sonstigen fremden Dritten gilt dies auch für Personenschäden.

Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z.B. eine Betriebs-Haftpflichtversicherung) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Diese Höchstleistung gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach A 1-4. Hierfür gilt die vereinbarte Deckungssumme.

Ausgeschlossen sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt – je Tarifvariante –.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	bis 5.000 EUR
premium	bis 50.000 EUR
optimum	bis 100.000 EUR

b) Verletzung von Datenschutzbestimmungen während beruflicher Tätigkeit im Homeoffice

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch den Versicherungsnehmer; dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.





In Abweichung von A 1.1 gelten zusätzlich auch Schäden nach Satz 1 mitversichert, die infolge einer beruflichen Tätigkeit im Homeoffice entstanden sind.

Diese Leistung ist begrenzt auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche des Arbeitgebers bzw. Dienstherren.

Die Höchstentschädigung beträgt 5.000 Euro je Schadenfall.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Auf die Regelungen aus A 1-6.6.2 d) wird hingewiesen.

A 1-6.20 Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Gesamtumsatz von – je Tarifvariante – maximal.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	6.000 EUR
premium	12.000 EUR
optimum	25.000 EUR

A 1-6.24.2 Mitversichert sind ausschließlich nebenberufliche Tätigkeiten aus den Bereichen:

- a) Alleinunterhalter,
- b) Annahmestelle für Sammelbesteller,
- c) Änderungsschneiderei, Stickerei,
- d) Daten- und Texterfassung,
- e) Erteilung von Fitness- oder Kochkursen,
- f) Fotografieren,
- g) Friseure,
- h) Handel mit Haushaltsgeräten, -waren und -Reinigungsmitteln,
- i) Influencer, Content-Creator, Podcaster
Hier stehen im Schadenfall max. 5.000 EUR zur Verfügung
- j) Jugendtraining, z. B. Jugendfußballtrainer,
- k) Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
- l) Kunsthandwerker, Töpfer,
- m) Lehrer (nebenberuflich), z. B. Musiklehrer,
- n) Markt- und Meinungsforschung,
- o) Mitwirkung an Karnevalsveranstaltungen,
- p) Tierbetreuung,
- q) Trödel- oder Flohmarktverkäufer
- r) Übersetzer,
- s) Vertrieb von Schmuck (auch Herstellung), Kerzen, Souvenirs, Dessous, Geschirr,
- t) Warenhandel und Handarbeiten,
- u) Botendienst.

A 1-6.24.3 Voraussetzung für Mitversicherung

- a) Der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- b) Der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen besitzen keine Betriebsstätte, die im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit steht. Das häusliche Arbeitszimmer oder das Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück gefährden den Versicherungsschutz nicht.
- c) Der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen beschäftigen keine Angestellten, die im Zusammenhang mit der nebenberuflichen Tätigkeit stehen.

Treffen die aufgeführten Tätigkeiten aus den Bereichen nach A 1-6.24.2 oder die Voraussetzung nach A 1-6.24.3 nicht oder nicht mehr zu,

besteht kein Versicherungsschutz für die nebenberufliche Tätigkeit. Die Bestimmungen in A 1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos) und A 1-9 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

A 1-6.24.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) aus Vermögensschäden (A 1-6.15);
- b) wegen Schäden an Kommissionsware;
- c) wegen Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhänger;
- d) aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

A 1-6.21 Abhandenkommen von Schlüsseln

A 1-6.21.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von

- a) fremden privaten Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarte/Schlüssel-Chips (soweit sie eine Schlüsselfunktion haben) für eine zentrale Schließanlage),
- b) fremden privaten Kraftfahrzeug-Schlüsseln
- c) von überlassenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten/Schlüssel-Chips (soweit sie eine Schlüsselfunktion haben) im Rahmen von Vereins-, Ehrenamts-, Dienst- und Arbeitsverhältnissen,

die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

A 1-6.21.2 Ersetzt werden die Kosten

- a) für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen,
- b) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- c) für den Objektschutz des Gebäudes bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechselung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Eigenschaden).

A 1-6.21.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) aus allen sich aus dem Schlüsselverlust ergebenden Vermögensschäden;
- b) aus sonstigen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);

A 1-6.21.4 Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	15.000 EUR
premium	200.000 EUR
optimum	Mitversichert





A 1-6.22 Leistung bei fehlender Haftung

A 1-6.22.1 a) Schäden anlässlich einer Gefälligkeitshandlung

Der Versicherer wird bei Sachschäden aus einer Gefälligkeitshandlung (unentgeltlicher Hilfeleistung) gegenüber dem Geschädigten keinen Haftungsverzicht für einfache Fahrlässigkeit einwenden, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	10.000 EUR*
premium	100.000 EUR*
optimum	Mitversichert

* begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

A 1-6.22.1 b) Schäden Dritter im Zuge einer Gefälligkeitsleistung, die der Versicherungsnehmer erhielt

Der Versicherer übernimmt bei Sachschäden aus einer Gefälligkeitshandlung (unentgeltlicher Hilfeleistung) - die der Versicherungsnehmer erhielt - gegenüber dem Geschädigten die Leistung, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	5.000 EUR
optimum	10.000 EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe.

A 1-6.22.2

Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch mitversicherte Minderjährige werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers zugunsten des geschädigten Dritten ersetzt, wenn

a) der Minderjährige nur aus Gründen seiner Minderjährigkeit gemäß § 828 BGB nicht verantwortlich ist und

b) der Dritte ganz oder teilweise nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag und

c) weder Versicherungsnehmer noch die mitversicherten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Entschädigt werden Schadenersatzansprüche an Sachen des Dritten, die durch das Schadenereignis zerstört oder beschädigt wurden oder infolge des Schadenereignisses abhandengekommen sind.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt;

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	10.000 EUR*
premium	100.000 EUR*
optimum	Mitversichert

* begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

A 1-6.22.3 Sach-, Personen- und Vermögensschäden durch mitversicherte geistig, körperlich oder seelisch behinderte Angehörige (auch z. B. infolge Demenz) werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers zugunsten des geschädigten Dritten ersetzt, wenn

- der mitversicherte geistig, körperlich oder seelisch behinderte Angehörige nur aus Gründen seiner geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung nicht verantwortlich ist und
- weder Versicherungsnehmer noch die mitversicherten Personen ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Entschädigt werden Schadenersatzansprüche an Sachen des Dritten, die durch das Schadenereignis zerstört oder beschädigt wurden oder infolge des Schadenereignisses abhandengekommen sind.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Tarifvariante gewährt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	10.000 EUR*
premium	100.000 EUR*
optimum	Mitversichert

* begrenzt auf das Zweifache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

A 1-6.23 Be- und Entladeschäden von KFZ

A 1-6.23.1 Versichert ist – abweichend von A 1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen des eigenen Pkws oder Anhängers zugefügt werden. Gleiches gilt beim Öffnen von Kraftfahrzeugtüren und für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

A 1-6.23.2 Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bleiben ausgeschlossen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.





A 1-6.23.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	Nicht versichert
premium	2.500 EUR
optimum	10.000 EUR

A 1-6.24 Betankungsschäden an geliehenen oder gemieteten Kraftfahrzeugen

A 1-6.24.1 Versichert ist – abweichend von A 1-6.6.2 6) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen. A 1-6.24.2 Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

A 1-6.24.3 Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	Nicht versichert
premium	1.000 EUR
optimum	10.000 EUR

A 1-6.25 KFZ- Rabattrückstufung bei geliehenen oder gemieteten KFZ

A 1-6.25.1 Verursacht der Versicherungsnehmer oder mitversicherte volljährige Personen zu A 1-2.1.1 und A 1-2.1.2 beim erlaubten Gebrauch eines

a) Personenkraftwagens,

b) Kraftrads

c) Wohnmobils bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,

das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden, besteht abweichend von A 1-6.6.2 6) und A 1-7.14 Versicherungsschutz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

A 1-6.25.2 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz- Haftpflicht- und - Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden. Voraussetzung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die betroffene Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung und die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

A 1-6.25.3 Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf auf den Schadensfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Handelt es sich bei dem unter A 1-6.26.1 a) aufgeführten Personenkraftwagen um ein Car-Sharing Fahrzeug bzw. um einen gegen Entgelt geliehenen E-Scooter, so besteht auch hier nach A 1-6.26.2 und A 1-6.26.3 Versicherungsschutz beim ordnungsgemäßen Gebrauch.

Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt – je Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	500 EUR
optimum	1.000 EUR

A 1-6.25.4 Erstattet wird zusätzlich die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung beträgt – je Tarifvariante –Versicherungsfall.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	max. 1 Jahr
optimum	max. 5 Jahre

A 1-6.25.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen

a) die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden

b) die vom Versicherten zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

A 1-6.26 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Eingeschlossen sind – abweichend von A 1-7.9 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A 1-6.27 Geothermie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu

der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A 1-6.27.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

Die Höchstsatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1 Mio. EUR

A 1-6.27.2 Der Ausschluss in A 1-7.12 (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.





A 1-6.28 Ansprüche aus Benachteiligung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

A 1-6.28.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A 1-7.10 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- a) die Rasse,
- b) die ethnische Herkunft,
- c) das Geschlecht,
- d) die Religion,
- e) die Weltanschauung,
- f) eine Behinderung,
- g) das Alter oder
- h) die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

A 1-6.28.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A 1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.

A 1-6.28.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

A 1-6.28.4 Versicherungssummen

Für Schäden aus Benachteiligung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Pauschalversicherungssumme. Diese stellt gleichzeitig die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

A 1-6.28.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung;

b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

c) Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

A 1-6.29 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Eingeschlossen sind - abweichend von A 1-7.10 - Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Vorsatz bleibt gemäß A 1-7 ausgeschlossen.





A 1-6.30 Neuwertentschädigung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	5.000 EUR
optimum	10.000 EUR

In Abänderung von A 1-3.1 wird im Schadenfall, wenn der Versicherungsnehmer es wünscht, bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und deren Anschaffungspreis – je nach Tarifvariante – nicht übersteigt, auf einen Zeitwertabzug wird verzichtet.

Die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert, wenn der Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit dieses Vertrages durch einen Dritten einen Schaden erleidet und der Privathaftpflichtversicherer des Schädigers diesen zum Zeitwert reguliert hat, ersetzen wir ebenfalls – je Tarifvariante – bis

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	5.000 EUR
optimum	10.000 EUR

A 1-6.31 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	Bis 12 Monate
premium	Bis 12 Monate
optimum	Bis 24 Monate

Wird der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos oder gerät er in Kurzarbeit, kann der Vertrag vorübergehend für max. 12 Monate prämienfrei gestellt werden.

Voraussetzungen für die Leistung:

a) Der Versicherungsnehmer

- war mindestens zwölf Monate vollbeschäftigt,
- geht keiner bezahlten Beschäftigung mehr nach, oder befindet sich nachweislich in Kurzarbeit,
- ist bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet bzw. hat einen Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt.

b) Die Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit dauert mindestens einen Monat an.

c) Die Prämie zu diesem Vertrag ist gezahlt.

Sollte der Versicherungsnehmer eine berufliche Tätigkeit aufnehmen bzw. zur Vollbeschäftigung zurückkehren, entfällt die Prämienfreistellung mit Beginn des Monats, in dem die jeweilige Änderung eingetreten ist.

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit

d) außer durch Arbeitsunfähigkeit

c) unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. durch Insolvenz).

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit oder der Kurzarbeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

A 1-6.32 Opferschutz / Opferhilfe

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	50.000 EUR

A 1-6.32.1 Gegenstand der Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

A 1-6.32.2 Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören Sie und die unter Ziffer A 1-2 mitversicherten Personen.

A 1-6.32.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

A 1-6.32.4 Umfang der Leistung

Wir leisten einen Einmalbetrag, der sich aus den bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

Die Leistung wird nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides und Vorlage beim Versicherer fällig.

A 1-6.32.5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
- Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen;
- psychische Primär- und Folgeschäden.

A 1-6.32.6 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und
- die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.





A 1-6.33 Keine Leistungseinschränkung bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

In Erweiterung B 3-2 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

A 1-6.34 Konditions- und Summendifferenzdeckung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	mitversichert

Besteht anderweitig für den Versicherungsnehmer eine Privat-Haftpflichtversicherung (Vorversicherung) für das zu versichernde Risiko, geht diese Deckung vor und es gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt des Antragseinganges bei der degenia Versicherungsdienst AG, sofern Ihr Antrag angenommen und von Ihnen nicht widerrufen wird, sowie der Vertrag zustande kommt und nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet wird.

A 1-6.35 Verzicht auf erweiterte Verschuldensprüfung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

Bei Schäden an unachtsam abgelegten (z. B. Fußböden, Sitzgelegenheiten) Brillen oder Hörgeräten, verzichten wir auf die Prüfung des Verschuldens.

A 1-6.36 Repair & Care – Mehrleistung bei Reparatur statt Neukauf

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	30% bis 3.000 EUR
optimum	30 % bis 5.000 EUR

Kann der Geschädigte eines versicherten Haftpflichtschadens nachweisen, dass die beschädigte Sache repariert wurde und dadurch Mehrkosten z. B. , durch nachhaltige Beschaffung entstanden sind oder ein gebrauchter Ersatz angeschafft wurde, so leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers zusätzlich bis zu - gemäß Tarifvariante - über den Zeitwert hinaus.

Mehrkosten können auch damit begründet sein, dass z. B.

- Elektrogeräte eine bessere Energieeffizienzklasse haben z. B. mit einer Stand-By-Stop-Schaltung ausgestattet sind
- ersetzte Gegenstände mit einem Umweltsiegel – z. B. Blauer Engel – ausgezeichnet sind
- Gebrauchte Ersatzgeräte teurer sind als der geschädigte Gegenstand.

A 1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten folgende Ausschlüsse vom Versicherungsschutz:

A 1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A 1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- 2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- 1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- 2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.





Die Ausschlüsse unter 2) bis 6) erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A 1-7.5 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A 1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A 1-7.7 Asbest

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A 1-7.8 Gentechnik

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GMO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

A 1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A 1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A 1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A 1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- 1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A 1-7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) stehen.

A 1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht.

A 1-7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

A 1-7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

A 1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A 1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A 1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A 1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A 1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags





innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A 1-9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A 1-9.1 Absatz 4 auf den Betrag – je nach gewählter Tarifvariante – von maximal

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	gewählte Versicherungssumme
premium	gewählte Versicherungssumme
optimum	gewählte Versicherungssumme

für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal je Versicherungsfall, höchstens jedoch maximal – je nach gewählter Tarifvariante –

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	10.000.000 EUR
premium	15.000.000 EUR
optimum	15.000.000 EUR

für Personenschäden je geschädigter Person und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen – mit Ausnahme von versicherungspflichtigen Hunden;
- (d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (e) aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit;
- (f) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A 1-10 Nachversicherungsschutz/Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

A 1-10.1 Entfällt die Mitversicherung der in A 1-2.1.1 bis A 1-2.1.5 genannten Personen, weil z. B.

- a) der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- b) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde (A 1-2.1.1)
- c) Kinder nach der Ausbildung geheiratet haben oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind (A 1-2.1.4 oder A 1-2.1.5),
- d) die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen versicherten Person beendet wurde (A 1-2.1),

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Prämienhauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate.

Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der ALTE LEIPZIGER beantragt, entfällt der Versicherungsschutz zu diesem Termin.

A 1-10.2 Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Prämienrechnung durch den Ehegatten oder (eingetragenen) Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Abschnitt A 2 - Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A 1- abweichend von Abschnitt A 1-6.4- und den folgenden Bedingungen.

A 2-1 Gewässerschäden (außer Anlagerisiko)

A 2-1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis – gemäß Tarifvariante – Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter – gemäß Tarifvariante – nicht übersteigt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	100 l/kg max. 1.000 l/kg
premium	100 l/kg max. 1.000 l/kg
optimum	250 l/kg max. 1.000 l/kg

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A 1-9).

- für Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

A 2-1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A 2-1.3 Ausschlüsse

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A 1-1.2 findet keine Anwendung,

- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich





- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A 2-2 Gewässerschäden (Anlagerisiko)

A 2-2.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

a) von Heizöl- oder Gastanks auf den in A 1-6.3.1 genannten Grundstücken.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	Bis 6.000 Liter
premium	ohne Volumenbegrenzung
optimum	ohne Volumenbegrenzung

b) der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

A 2-2.2 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlageanteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Dies gilt gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

A 2-2.2.1 Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gem. A 2-1.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper).

A 2-2.3 Regelungen zu mitversicherten Personen

a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

b) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugeführt werden.

A 2-2.4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme)

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt auf – je Tarifvariante – pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	5 Mio. EUR
premium	5 Mio. EUR
optimum	5 Mio. EUR

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens das Zweifache dieser Summe.

A 2-2.5 Rettungskosten

Versichert sind

a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie

b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

A 2-2.6 Eigenschäden

Versichert sind abweichend von A 1-3.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

A 2-2.7 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A 1-2.3 findet keine Anwendung,

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A 2-3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,





c) Schädigung des Bodens.

A 2-3.1 Versichert sind – abweichend von A 1-3.1 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

A 2-3.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A 1-6.3 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A 2-3.3 Ausschlüsse

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A 1-2.3 findet keine Anwendung.

b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

1. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
2. für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

A 2-3.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme, welche auch gleichzeitig die Jahreshöchstentschädigung ist, beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bei

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	3 Mio. EUR
premium	3 Mio. EUR
optimum	5 Mio. EUR

Abschnitt A 3 Forderungsausfallrisiko

A 3-1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

A 3-1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A 1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

A 3-1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in A 1 geregelten Pferdehalter-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz,

- a) wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder
- b) wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

In Erweiterung zu A 3-1.2 b) besteht für Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden und daraus resultierenden Vermögensschäden auch dann Versicherungsschutz, wenn ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt (Gewaltopferschutz).

Mitversichert sind – abweichend von A 1-6.9 – gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes.

A 3-2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A 1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

A 3-2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte

A 3-2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- b) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- c) ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,





und

A 3-2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A 3-3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

A 3-3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

A 3-3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen – je nach gewählter Tarifvariante – begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	gewählte Versicherungssumme SB 2.500 EUR
premium	gewählte Versicherungssumme
optimum	gewählte Versicherungssumme

für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal je Versicherungsfall, höchstens jedoch maximal – je nach gewählter Tarifvariante –

A 3-3.3 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A 3-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A 1-6.3 – für Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

A 3-5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

A 3-5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien;
- Tieren
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

A 3-5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung (siehe jedoch Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß A 3-5.3.6);
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz

- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
- A 3-3.5 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A 3-5.3 Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	mitversichert
premium	mitversichert
optimum	mitversichert

- Zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen wird die Forderungsausfalldeckung um einen Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz zur gerichtlichen Geltendmachung und Durchsetzung der im Rahmen der Forderungsausfalldeckung versicherten Schadenersatzansprüche erweitert.
- Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AVB THV Pferd 2022), Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen finden auch für den Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz Anwendung, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist.

A 3-5.3.1 Risikoträger / Bearbeitung von Rechtsschutzfällen

Risikoträger der Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz ist die Itzehoer Versicherung/ Brandgilde von 1691 VVaG, Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe.

Um im Leistungsfall Neutralität der Entscheidungen zu gewährleisten, ist die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadenabwicklungsunternehmen im Sinne von § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgegliedert, die

Itzehoer Rechtsschutz Union
Schadenservice GmbH
Itzehoer Platz
25521 Itzehoe
Sitz Itzehoe
Registergericht Amtsgericht Pinneberg, HRB 13835 PI
Vers.St.Nr. 815/V90815006286
USt.-IdNr. DE134777598
www.itzehoer-rechtsschutz-union.de

A 3-5.3.2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- Der Versicherungsschutz dieses Rechtsschutzelementes umfasst die
 - Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen;
 - vor Gerichten;

Anderweitige bestehende Rechtsschutzverträge gehen dieser Regelung vor subsidiäre Deckung).

- Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt (Folgeereignistheorie).
- Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der





Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

- d) Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn dies der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grobfahrlässig zu vertreten hat.

A 3-5.3.3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- a) im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;
- b) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- c) vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten;

A 3-5.3.4 Leistungsumfang

- a) Der Versicherer trägt zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt; wird auf den Korrespondenz Anwalt verzichtet, werden zusätzlich zu den Kosten des Anwalts Reisekosten bis zur Höhe einer Korrespondenzgebühr übernommen; Reisekosten eines im jeweiligen Land Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts werden dann übernommen, wenn das Aufsuchen des Versicherungsnehmers an seinem Aufenthaltsort im Inland wegen Erkrankung oder anderer Hinderungsgründe geboten war.

- bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.
- die Gerichtskosten einschließlich Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten geltenden Sätzen übernommen.

- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

b) Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die mit einer einverständlichen Regelung gemäß A3- 5.3.2. b) eintrittspflichtigen Rechtsschutzfall einstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- Kosten, die aufgrund der zweiten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen, die später als 1 Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitel eingeleitet werden;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Zusatzdeckung nicht bestünde.

A 3-5.3.5 Örtlicher Geltungsbereich

Es besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche vor einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Liechtenstein gesetzlich zuständigen Gericht erfolgt.

A 3-5.3.6 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- a) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
- oder
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- b) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz a) verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- c) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz b) abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der





Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

A 3-5.3.7 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

a) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden;
- Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B.
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

- b) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- c) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach A3-5.3.4 Absatz a) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;

- wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

d) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

e) Der Versicherungsnehmer hat

- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

f) Wird eine der in den Absätzen a) oder g) genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

g) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

h) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

i) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.





Abschnitt A 4 – Geothermierisiko mittels Bohrung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
classic	nicht mitversichert
premium	nicht mitversichert
optimum	1 Mio. EUR

Soweit Abschnitt A 4 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Abschnitt A 4 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen der Abschnitte A 1 bis A 2 Anwendung.

A 4-1 In Erweiterung zu A 1-6.22, A 1-8.1, A 1-9.3 f), A 2-1.1 und

A 2-2.2 gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. Dies gilt entsprechend für Pflichten und Ansprüche gemäß USchadG.

A 4-2 Der Ausschluss in A 1-7.12 (Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen) findet keine Anwendung.

A 4-3 Für Bauherren besteht Versicherungsschutz nur, wenn Planung und Errichtung der Geothermie-Anlage an Dritte vergeben sind.

A 4-4 Versicherungssummen, Selbstbeteiligung

Die Versicherungssumme, welche auch gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung ist, für Sachschäden durch Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR.

Optional Paket Diensthaftpflicht für Risiken von Lehrern, Beamten und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

1. Lehrerhaftpflichtversicherung

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder eine gemäß A 1-2.1.1 mitversicherte Person aus der im Antrag beschriebenen Tätigkeit als Lehrer.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr, gemäß folgender Besonderen Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend A 1-6.14 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von A 1-6.14.1 – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenminderungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages (Strafschadenersatz);
- b) aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
- c) aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- d) aus der Tätigkeit als Schulleiter;
- e) aus Sportmassage (nicht Heilmassage) bei Sportlehrern;
- f) aus der Verwendung von Ballwurfmaschinen

2. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (außer Lehrer)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder eine gemäß A 1-2.1.1 mitversicherte Person aus der im Antrag beschriebenen Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst.

Mitversichert ist

- a) die Befriedigung begründeter Ansprüche aus Schäden, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlichen Inhalts einzustehen hat, insbesondere etwaiger Rückgriffsansprüche des Dienstherrn, auch aus dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen;
- b) die Abwehr unbegründeter Ansprüche;
- c) die Kosten einer von der Gesellschaft verlangten oder von ihr genehmigten Strafverteidigung (vgl. A 1-4.3);

3. Nicht versichert

3.1 Nicht versichert ist bei der Lehrerhaftpflichtversicherung die Haftpflicht

- a) aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit;
- b) des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Luftfahrzeugen (z. B. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- b) Wassersportfahrzeugen (auch Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen.
- c) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

3.2 Ausgeschlossen sind bei Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst insbesondere Haftpflichtansprüche

(1) wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder dem Versicherungsnehmer anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich seiner Tätigkeit (A 1-6.6.2 und A 1-6.6.2 (3) bleiben unberührt), mit Ausnahme des Schlüsselverlustrisikos gemäß nachfolgender Ziffer 4;

(2) aus dem Halten von Hunden oder Pferden (die Versicherung erfordert eine besondere Vereinbarung);





(3) aus der Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern;

(4) aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;

(5) aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

(6) bei angestellten und beamteten Kindergärtnerinnen wegen Schäden am Eigentum des Kindergartens oder an von Dritten für den Kindergartenbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4. Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

Mitversichert ist das Schlüsselverlustrisiko im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von A 1-6.15 und abweichend von A 1-6.6.2 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln für Dienstgebäude, die er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält.

b) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

5. Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von A 1-6.15 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) durch vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

g) aus Rationalisierung und Automatisierung;

h) aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenvoranschlägen;

j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat,

Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6. Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 150 EUR. Dies gilt nicht für Kosten für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen nach A 1-4 b).

Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf die Prämie (Prämienregulierung)

A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

A(GB)-3 Prämienangleichung und Kündigungsrecht nach Prämienangleichung

A(GB)-3.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.



A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherten gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherte berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherten in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherte die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

A(GB)-3.5 Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherten mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienenerhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherte hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienenerhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.



V Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (Teil B) – Stand 05.2020

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

Seite 20

- B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes
- B 1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode
- B 1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B 1-4 Folgeprämie
- B 1-5 Lastschriftverfahren
- B 1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Abschnitt B 2 Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

Seite 21

- B 2-1 Dauer und Ende des Vertrages
- B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

Abschnitt B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

Seite 22

- B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

- B 3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)
- B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Abschnitt B 4 Weitere Regelungen

Seite 24

- B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)
- B 4-4 Verjährung
- B 4-5 Örtlich zuständiges Gericht
- B 4-6 Anzuwendendes Recht
- B 4-7 Embargobestimmung
- B 4-8 Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)
- B 4-9 Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)
- B 4-10 Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)
- B 4-11 Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)
- B 4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)
- B 4-13 Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)

Abschnitt B 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

B 1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

B 1-2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durchlaufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

B 1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1-3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.





B 1-4 Folgeprämie

B 1-4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1-4.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1-4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1-5 Lastschriftverfahren

B 1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1-6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.





Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B 2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B 3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.





B 3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3-2.2.2 und B 3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3-2.2.2 und B 3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

B 3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.





B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3-3.2.2 zusätzlich zu B 3-3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3-3.2.1 und B 3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3-3.1 oder B 3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B 4 Weitere Regelungen

B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.





c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4-2.2 entsprechend Anwendung.

B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4-5 Örtlich zuständiges Gericht

B 4-5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4-5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.





B 4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B 4-8 Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-9 Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4-9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4-9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4-9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4-9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4-9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4-10 Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4-10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4-10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4-10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4-10.1.1 und B 4-10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4-10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4-10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4-10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4-10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4-10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4-11 Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in





einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4-12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4-12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Straf-Urteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4-13 Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

